

STATUTEN DES TC SCHEUREN

1. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen TC Scheuren besteht ein Verein im Sinne von Art 60 ff. mit Sitz in Scheuren

Art. 2

Der TC Scheuren unterstützt und fördert den Breiten-, Wettkampf- und Behindertensport auf allen Stufen, für Damen, Herren und Junioren.

Art. 3

Der TC Scheuren ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes.

2. Mitgliedschaft

Art. 4

Der TC Scheuren kennt insbesondere folgende Mitglieder-Kategorien:

Aktivmitglieder, dazu gehören

- Bambini
- Junioren
- Studenten, Lehrlinge
- Senioren
- Veteranen
- Behinderte

Ehrenmitglieder

Passivmitglieder

Art. 5

Folgende Alterseinschränkungen gelten für:

Bambini: bis 11 Jahren (Jahresende)

Junioren: bis 18 Jahren (Jahresende)

Studenten und Lehrlinge: bis 26 Jahren (Jahresende)

Art. 6

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club und den Tennissport besonders verdient gemacht haben.

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TC Scheuren, die diesen finanziell unterstützen.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 7

Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen, unter Beilage der Statuten.

4. Rechte und Pflichten

Art. 8

Ehren- und Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 9

Der Austritt aus dem Club bzw. der Uebertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann nur auf Ende eines Vereinsjahres, spätestens bis 8 Tage vor der Generalversammlung, erfolgen und zwar mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Art. 10

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Die ausstehenden Rechnungen werden eingefordert. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende GV offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und endgültig.

6. Organisation

Art. 11

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 12

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im voraus zugestellt werden.

Art. 13

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitgliedern einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im voraus zuzustellen.

Art. 14

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets, Abstimmung über die vom VR vorgeschlagenen Jahresbeiträge und allfälliger Aufnahmegebühren
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Revision der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 15

Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Ueber Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

7. Der Vorstand

Art. 16

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Art. 17

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, nämlich:

Präsident, Vize-Präsident
Sekretär
Kassier
Spielleiter
Beisitzer

Präsident, Vize-Präsident, Sekretär und Kassier werden durch die Generalversammlung gewählt.

Art. 18

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 19

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

8. Rechnungsrevisoren

Art. 20

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine Treuhandfirma, die mit der jährlichen Revision beauftragt wird.

9. Auflösung des Clubs

Art. 21

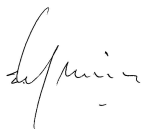
Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3 – Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25.2.2001 angenommen und treten sofort in Kraft.

Scheuren, 25.2.2001

Präsident

E. Schweizer



Vize-Präsidentin/Sekretärin

M. Dubler

